

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Beruflicher Wohnungswechsel:
Höhere Pauschalen ab 2013
Veranlagungsarten ab 2013:
Weniger Spielraum für Ehepaare
- 2. ... für Unternehmer** 2
Neue Vordrucke für 2013:
Umsatzsteuer-Voranmeldung und
Dauerfristverlängerung
Anteilsübertragung:
BFH erleichtert steuerneutrale
Generationennachfolge
Geschäftsveräußerung im Ganzen:
Geschäftsgrundstück muss nur unbefristet
vermietet werden
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Aussetzung der Vollziehung:
Auf das berechnete Interesse kommt es an
Pensionszusagen:
Alters- und Invaliditätsrente nicht in einen
Topf werfen!
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 4
Sonderausgaben:
Beiträge an ausländische Sozialversicherer
werden aufgeteilt
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Vermietung:
Nebenleistungen teilen das Schicksal der
Hauptleistung

Wichtige Steuertermine Januar 2013

- 10.01. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.01.2013.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzah-
lungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach
Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Beruflicher Wohnungswechsel

Höhere Pauschalen ab 2013

Das Finanzamt erkennt **beruflich bedingte Umzugskosten** bis zur Höhe von festgelegten Pauschalen an. Höhere Beträge können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden. Die **Umzugspauschalen** betragen:

sonstige Umzugs- auslagen ab	01.01. 2012	01.03. 2012	01.01. 2013	01.08. 2013
für Verheiratete	1.314 €	1.357 €	1.374 €	1.390 €
für Ledige	657 €	679 €	687 €	695 €
für weitere Personen*	289 €	299 €	303 €	306 €
Unterrichts- kosten**	1.657 €	1.711 €	1.732 €	1.752 €

* beispielsweise für Kinder und weitere Verwandte, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben

** für den durch einen Umzug nötigen zusätzlichen Unterricht

Die Pauschalen decken die Kosten der neuen Wohnungseinrichtung mit ab. Arbeitnehmer können auch die tatsächlichen Kaufpreise ansetzen, was aber zu- meist schwierig ist, weil sich berufliche und private Gründe für die Anschaffung kaum trennen lassen.

Neben den Pauschalen ist eine Reihe weiterer Aufwendungen absetzbar, die beim Umzug entstanden sind. Das gilt für die Beförderung des Umzugsguts, für Versicherungen gegen Transport- und Bruchschäden sowie für den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Hausrat. Zudem lassen sich Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer sowie Übernachtungs- und Verpflegungsaufwand mit den Beträgen für Dienstreisen geltend machen - sogar pro Familienmitglied!

Ein Umzug ist **beruflich veranlasst**, wenn er

- wegen eines Arbeitsplatzwechsels erfolgt oder

- beim Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Zeitersparnis bewirkt und der Beschäftigungsort von der neuen Wohnung täglich erreichbar ist (etwa aufgrund einer schnellen ICE- oder einer günstigen Autobahnverbindung). Eine Ersparnis von mindestens einer Stunde täglich (30 Min. je Fahrt) ist immer ein gutes Argument. Sofern diese Bedingung erfüllt ist, gefährden etwaige private Motive für den Umzug (größere Mietwohnung wegen Familiennachwuchs, Heirat etc.) den Werbungskostenabzug nicht mehr.

Hinweis: Auch bei privat veranlassenen Umzügen können Sie Steuern sparen: Die Kosten für den Spediteur und die Renovierung des alten und des neuen Domizils lassen sich zu 20 % bis maximal 4.000 € als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen. Die Renovierungsarbeiten müssen im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug stehen.

Veranlagungsarten ab 2013

Weniger Spielraum für Ehepaare

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Veranlagungsarten für Eheleute von sieben auf **vier Veranlagungs- und Tarifvarianten** reduziert. Übrig geblieben sind

1. die Einzelveranlagung mit Grundtarif,
2. die Einzelveranlagung mit Verwitwetensplitting,
3. das sogenannte Witwensplitting und
4. die Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting.

Ab dem **Veranlagungszeitraum 2013** fallen die getrennte und die besondere Veranlagung weg. Ehegatten können dann nur noch zwischen der Einzel- und der Zusammenveranlagung wählen.

Hinweis: Die neue Einzelveranlagung ist eine signifikante Änderung gegenüber der getrennten Veranlagung nach altem Recht. Denn sie ermöglicht nicht mehr die steueroptimierte freie Zuordnung verschiedener Kosten. So werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen künftig demjenigen Partner zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen, also bezahlt hat.

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Neufassung bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten zumindest eine **Zuordnung der Aufwendungen im Verhältnis 50 : 50** zu. Und in begründeten Einzelfällen - etwa bei heftigem Streit zwischen den Partnern - reicht dem Finanzamt bereits der

Antrag desjenigen Ehegatten, der die jeweiligen Aufwendungen getragen hat.

Ferner müssen Eheleute beachten, dass sich die **zumutbare Eigenbelastung** etwa für Krankheitskosten bei einzeln veranlagten Ehegatten ab 2013 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Gatten bestimmt und nicht - wie bislang bei der getrennten Veranlagung - nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

2. ... für Unternehmer

Neue Vordrucke für 2013

Umsatzsteuer-Voranmeldung und Dauerfristverlängerung

Die Vordrucke für die monatliche bzw. vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung und den Antrag auf Dauerfristverlängerung werden zum Jahresbeginn 2013 geändert. Die Formulare sind mit dem Vordruckmuster für die Lohnsteuer-Anmeldung abgestimmt worden, um die einzelnen Vordrucke zu vereinheitlichen. Inhaltliche Änderungen gegenüber den Vordrucken aus dem Jahr 2012 gibt es jedoch nicht.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium weist noch einmal darauf hin, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Antrag auf Dauerfristverlängerung ab dem 01.01.2013 elektronisch und im authentifizierten Verfahren zu übermitteln sind. Die Dauerfristverlängerung ermöglicht es, die Voranmeldungen einen Monat später abzugeben.

Anteilsübertragung

BFH erleichtert steuerneutrale Generationennachfolge

Unternehmern, die ihren Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf ihre Kinder übertragen wollen, bietet das Einkommensteuergesetz die Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung. Dann dürfen die Buchwerte fortgeführt werden, so dass es nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven kommt. Ferner ist es möglich, einzelne Wirtschaftsgüter steuerneutral von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen zu übertragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lässt die **Buchwertfortführung bei der Übertragung eines Mitunternehmeranteils** auch dann zu, wenn zugleich das **Sonderbetriebsvermögen ausgegliedert** wird. Der Urteilssachverhalt veranschaulicht diesen Fall: Ein Vater war alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG (KG) und verpachtete der Gesellschaft ein Betriebsgrundstück (Sonderbetriebsvermögen). Er schenkte seiner Tochter die

KG-Anteile sowie die Anteile an der Komplementär-GmbH, übertrug jedoch das Grundstück auf eine neugegründete GmbH & Co. KG, die den Pachtvertrag fortsetzte und deren alleiniger Kommanditist er selbst war.

Das Finanzamt meinte, dass der Kommanditanteil nicht zum Buchwert übergehen darf, weil das Grundstück des Sonderbetriebsvermögens nicht an die Tochter übertragen wurde. Da somit nicht der komplette Mitunternehmeranteil übergang, sollten die stillen Reserven des Kommanditanteils in Höhe von 100.000 € aufgedeckt werden.

Der BFH erteilte dieser Sichtweise jedoch eine klare Absage und urteilte, dass eine steuerneutrale Übertragung möglich ist. Denn sowohl die **Anteilsübertragung** als auch die **Übertragung des Grundstücks** dürfen **für sich gesehen steuerneutral** erfolgen. Bei einem **engen zeitlichen Zusammenspiel** beider Übertragungsvarianten darf laut BFH nichts anderes gelten.

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Geschäftsgrundstück muss nur unbefristet vermietet werden

Bei einer sogenannten **Geschäftsveräußerung im Ganzen** bleiben die Umsätze unbesteuerter. Eine solche Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein Betrieb, der in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführt wurde, im Ganzen übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt dann an die Stelle des Veräußerers.

Beispiel: Der Einzelkaufmann E überträgt sein Sportgeschäft einschließlich des Inventars auf B. Die Übertragung umfasst auch das Grundstück, auf dem sich das Ladenlokal befindet. B will das Geschäft fortführen, während E seine Tätigkeit als Einzelhändler beendet. Es wird ein Kaufpreis von 800.000 € vereinbart.

Eigentlich müsste E eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, in der er die einzelnen Gegenstände des Inventars auflistet. Bei der Veräußerung liegen aber die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, da es sich um das gesamte Unternehmen des E handelt. Daher muss er keine Umsatzsteuer ausweisen.

Doch gilt das auch für den Fall, dass das bisherige **Geschäftsgrundstück nicht mit übertragen** wird? Wie das Bundesfinanzministerium nun ausgeführt hat, ist die Vereinfachungsregelung auch dann anzuwenden, wenn das Geschäftsgrundstück zwar nicht übertragen, aber **unbefristet an den Erwerber des Unternehmens vermietet** wird.

Hinweis: Bei einer Vermietung des Geschäftsgrundstücks ging die Finanzverwaltung

auch bislang schon von einer Geschäftsveräußerung aus. Allerdings musste ein auf mindestens acht Jahre befristeter Mietvertrag vorliegen. Neu ist, dass auch ein unbefristeter Mietvertrag mit einer üblichen Kündigungsfrist ausreicht.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Aussetzung der Vollziehung

Auf das berechnete Interesse kommt es an

Nach dem sogenannten **Trennungsprinzip** ist die steuerliche Sphäre einer Kapitalgesellschaft strikt von der ihrer Anteilseigner zu trennen. Es handelt sich um zwei unabhängige Rechtspersonen. Dieses Prinzip spiegelt sich auch in der sogenannten **Mantelkaufregelung** wider. Hiermit sollen Missbrauchsfälle verhindert werden, in denen eine natürliche Person beispielsweise eine „leere“ GmbH-Hülle (ohne Geschäftsbetrieb) kauft, Verlustvorträge hat und diese mit eigenem Geschäft füllt, um so Steuern zu sparen. Denn das ist nach dem Körperschaftsteuergesetz ausgeschlossen.

Auch die Gegner der Vorschrift berufen sich auf das Trennungsprinzip. Denn nach ihrer Ansicht hat die Gesellschaftsebene mit derjenigen der Anteilseigner nichts zu tun, da der Verkauf von GmbH-Anteilen auf der Ebene der Anteilseigner stattfindet.

Offensichtlich hat das Finanzgericht Hamburg hierauf auch keine Antwort und bittet den **Bundesfinanzhof** und das **Bundesverfassungsgericht** um die Klärung der Frage, ob die Mantelkaufregelung **verfassungskonform** ist. Betroffene GmbH-Geschäftsführer können unter Berufung auf die vorgenannten Verfahren gegen entsprechende Körperschaftsteuerbescheide **Einspruch** einlegen. Dieser ruht dann so lange, bis über die beiden Verfahren entschieden ist.

Wer Einspruch einlegt, kann grundsätzlich auch **Aussetzung der Vollziehung** beantragen, um bis zur Entscheidung von der strittigen Steuerzahlung befreit zu werden. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein macht die Aussetzung der Vollziehung für den Fall des Mantelkaufs allerdings davon abhängig, ob die GmbH ein **„berechtigtes Interesse“** daran hat. Das ist dann der Fall, wenn die Steuernachzahlung existenzbedrohlich im Sinne einer möglichen Insolvenz wäre.

Hinweis: Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung sollte gründlich überdacht werden, denn wenn man im Einspruchsverfahren verliert, muss der strittige Betrag mit 6 % nachverzinst werden.

Pensionszusagen

Alters- und Invaliditätsrente nicht in einen Topf werfen!

Für anstehende Pensionszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer bildet eine GmbH in den Jahrzehnten nach der **Pensionszusage**, die sie dem Geschäftsführer in der Regel nach Ablauf einer Bewährungszeit macht, Rückstellungen in ihrer Bilanz. Die Zahlungen selbst sind zumeist über eine Rückdeckungsversicherung finanziert. Gegenstand der Pensionszusage ist - ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung - nicht nur eine spätere **Alters-**, sondern zumeist auch eine **Invaliditätsrente**.

Für die **Anerkennung der Pensionsrückstellungen** geht das Finanzamt nach der sogenannten **75%-Regel** vor: Die Anwartschaft aus der Pension darf zusammen mit etwaigen Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr als 75 % der Aktivbezüge (laufendes Gehalt und Gratifikationen, Tantiemen etc.) betragen.

In einem aktuellen Fall erlitt ein Gesellschafter-Geschäftsführer wenige Jahre nach Erhalt einer Pensionszusage einen schweren Unfall und wurde querschnittsgelähmt. Neben seinen aktiven Gehaltszahlungen erhielt er eine Berufsunfähigkeitsrente. Auch die Pensionsrückstellung wurde weiter aufgestockt, worin das Finanzamt der Höhe nach einen Verstoß gegen die 75%-Grenze sah. Doch der Bundesfinanzhof belehrte das Finanzamt eines Besseren: Es hat bei seiner Prüfung übersehen, dass die **Pensionszusage in Alters- und Invaliditätsrente aufzuteilen** ist. Somit kam es zu keiner **verdeckten Gewinnausschüttung**.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sonderausgaben

Beiträge an ausländische Sozialversicherer werden aufgeteilt

Beiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** können Arbeitnehmer grundsätzlich als **Sonderausgaben** bei der Einkommensteuer geltend machen. Abzugsfähig sind

1. Altersvorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einem jährlich steigenden Anteil (2012: 74 %; 2013: 76 %),
2. Vorsorgeaufwendungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe sowie
3. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur im Ausnahmefall bei geringen Krankenkassenbeiträgen als sonstige Aufwendungen.

Zahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger sind zwar ebenfalls begünstigt, lassen sich aber oft nicht genau den obigen Versicherungszweigen zuordnen. Dann muss der einheitliche Globalbeitrag für die steuerliche Berücksichtigung gesondert behandelt und zugeordnet werden. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu eine **staatenbezogene prozentuale Aufteilung** für den **Veranlagungszeitraum 2013** veröffentlicht.

Hinweis: Die Aufstellung umfasst nur europäische Länder. Für Globalbeiträge an Sozialversicherungsträger außerhalb Europas gibt es keine vergleichbaren Vorgaben. Hier müssen die Beiträge nach den Umständen des Einzelfalls aufgeteilt werden.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietung

Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung

Als Vermieter von Grundstücken oder Räumen erbringen Sie neben der Vermietung selbst in der Regel noch weitere Dienstleistungen. Dazu gehören beispielsweise Wasser-, Strom- oder Wärmelieferungen bzw. Reinigungsdienstleistungen. Wie der Fachmann sagt, teilen diese Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung. Das bedeutet, dass die Nebenleistungen zu Ihrer Vermietungstätigkeit steuerlich genauso beurteilt werden wie die Vermietung selbst. Sie sind nur dann steuerfrei, wenn auch die Vermietung steuerfrei ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kommt in einem kürzlich veröffentlichten Urteil zu dem Ergebnis, dass die oben genannten Leistungen **nicht zwingend als Nebenleistungen** anzusehen sind. Vielmehr kommt es auf eine **umfassende Würdigung des Sachverhalts** an. Dabei kann es eine Rolle spielen, ob **Haupt- und Nebenleistung miteinander verknüpft** sind. Haben Sie im Mietvertrag beispielsweise geregelt, dass die Nichtzahlung des Wassergeldes Sie zur Kündigung berechtigt, kann dies für eine Nebenleistung sprechen.

Hinweis: Die deutsche Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass die dargestellten Leistungen im Regelfall Nebenleistungen zu einem steuerfreien Mietverhältnis sind. Es bleibt abzuwarten, wann sie die Sichtweise des EuGH übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen